

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Korps

Autor(en): **Glayre / Mousson**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Konnten jedoch nicht verhindern, daß dieser Theil des Wallis, dessen Geduld und Vaterlandsliebe das Lob der Regierung verdient, nicht verhältnißmäßig mehr beschweret worden wäre, als die übrigen Theile der Republik.

Manmehr übersendet die Verwaltungskammer von Wallis dem Direktorium das euch hier beigegebene Memorial. Sie erzählt euch darin ausführlich und deutlich die Thatsachen, die euch so eben kurz sind dargestellt worden; sie ruft die Aufmerksamkeit auf die kümmerliche Lage und den Patriotismus des untern Wallis und besonders auf das ihm gebührende Recht zu einer Entschädigung.

Die Kosten, welche den treu gebliebenen Gemeinden und Partikularen durch den Aufstand ihrer Nachbarn aufgefallen sind, werden nach ihrer ungefähren Berechnung auf zwei und siebenzig tausend Franken (de Suisse) angeschlagen, und dormalen wirft sie die Frage auf, zu wissen: von wem sie am Ende ertragen oder durch wen sie den Bewohnern des Unterwallis ersetzt werden sollen?

So bedauerlich es dem vollziehenden Direktorium war, euere Berathschlagungen auf die Geschichte der unglücklichen Begebenheiten, durch die Helvetien seine Ruhe und die Vorthelle der constitutionellen Einheit erkaufen mußte, zu leiten, so konnte es dennoch einen Entschaid von dieser Wichtigkeit nicht auf sich nehmen; es sucht euch heute um denselben an, überzeugt daß euer Auspruch der Gerechtigkeit angemessen seye, und und daß das Unterwallis sich desselben zu erfreuen haben werde.

Aus allen in dem Memorial der Verwaltungskammer ausführlich dargestellten Gründen der Dringlichkeit dieser Sache, werdet ihr dem zufolge ersucht, so eilend als möglich die Frage zu entscheiden: durch wen die dem Unterwallis wegen des Aufstandes des Oberwallis aufgefallene Kosten zu ersetzen seyen, ob von den Urhebern des Kriegs, den Insurgenten, oder von der helvetischen Nation; oder ob sie auf die Nation, das Obere, und Untere Wallis in einem von euch zu bestimmenden Verhältniß vertheilt werden sollen.

Das Direktorium glaubt hier beifügen zu müssen, daß die übrigen von eben derselben Landschaft bestrittene Ausgaben, wie bei Anlaß des Durchmarsches und der Kantonnirungen der Truppen, von einer verschiedenen Beschaffenheit und zufolge der Traktaten gänzlich von der französischen Regierung zu ertragen seyen; es hat das Vergnügen, euch die ihm von dem Obergeneral zugewommene Nachricht mitzutheilen, daß gegenwärtig ein Commissär das Walliserland bereise,

um ein Verzeichniß dieser Ansprachen aufzunehmen, und dieselben zu berichtigen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a n r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sek.,
M o u s s o n.

Desloes fodert Verweisung an eine Commission, wegen der Wichtigkeit der Sache. Schlumpf folgt. Cartier stimmt wohl bei, denkt aber, wer einen Schaden anrichte, müsse ihn auch wieder gut machen; er fodert daß keine Walliser Repräsentanten in die Commission geordnet werden. Koch folgt. Preux fodert Verlesung der Beilage. Nüce folgt, und bittet daß der Nachbarschaft wegen auch keine Lemaner in die Commission geordnet werden. Perighe folgt und hofft die Commission werde die Gemeinden von Unterwallis an die hierzu sehr geneigten Gemeinden des Oberwallis für diese Entschädigung weisen. Secretan stimmt zur Commission, und bemerkt, daß wir hier helvetische Repräsentanten und nicht Kantons-Repräsentanten sind. Custor stimmt Secretan bei. — Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Gysendörfer, Grafenried, Custor, Bottotier und Trösch.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Korps.

Bürger Gesetzegeber!

Der Beschluß des fränkischen Regierungskommissairs vom 19. Germinal erklärte die Güter der Contributionspflichtigen für unveräußerlich, bis zu der gänzlichen Abtragung der Contribution und sicherte zugleich auf den Contributionsgeldern die Bezahlung der von den helvetischen Gemeinden oder Partikularen gemachten Lieferungen.

Der 3te Artikel des Gesetzes vom 26. August hat übrigens die Verwaltungskammern begünstigt: „schädliche Maaßregeln zu ergreifen, um sich seiner Zeit ohne Hinderniß aus der den vormaligen Oligarchen aufgelegten Contribution bezahlt machen zu können.“

Zufolge dieser Verfügung hatte die Verwaltungskammer von Solothurn die Güter der Contributionspflichtigen in Beschlag gelegt. Ein Fünftheil der Contribution ward in baarem Gelde bezahlt; von den französischen Commissarien wurden den Gemeinden für ihre Lieferungen Bons auf die Contribution ausgestellt; der Anschlag derselben beläuft sich auf eine beträchtliche Summe; das Direktorium glaubt aber sie möge einige Verminderung erleiden.

Die vormaligen Regierenden von Solothurn be-
sassen selbst zur Zeit ihrer Macht, keine Reichthümer,
die Revolution hat sie ihrer Stellen beraubt, welche
ihre hauptsächlichsten Einkünfte ausmachten; sie fan-
den sich außer Stande, ihre Contribution abzutragen.
Abgeordnete, die sie im Monat December lezt hin nach
Paris schickten, um der französischen Regierung die
gänzliche Entblößung ihrer Mittel vorzustellen und
Erleichterung zu begehren, erhielten von dem Direc-
torium eine gänzliche Nachlassung dessen, so sie noch
an die Contribution schuldig waren.

Nunmehr entsteht eine Streitigkeit. Den Ge-
meinen und Partikularen, welche Lieferungen gemacht
haben, bleiben die Bous in Händen, die den Werth
der Lieferungen angeben und auf die Gelder der Con-
tribution anweisen; sie wenden sich an die Steuer-
pflichtigen, um von denselben die Bezahlung dafür zu
erhalten und behaupten, der von der französischen
Regierung bewilligte Nachlaß, habe ihnen das, zufolge
dieser von den Regierungskommissarien ausgestellte
Anweisungen erlangte Recht nicht benehmen können,
dieser Nachlaß müsse nur von dem Ueberrest, sowohl
nach Abzug der Lieferungen als des schon bezahlten
baaren Geldes selbst, verstanden werden. Die Ver-
waltungskammer in ihrem Namen, und zufolge des
Beschlusses vom 19. Germinal und des Gesetzes vom
26. August, laßt den Sequester bestehen. Die Con-
tributionspflichtigen behaupten im Gegentheile, die
Wohlthat der französischen Regierung erstrecke sich
über alles, so sie nicht wirklich an die durch den Be-
schluß vom 19. Germinal geforderten zwei Millionen
bezahlt haben.

Nunmehr, Bürger Gesetzgeber, sind in dem vor-
liegenden Falle nur drei verschiedene Auswege möglich:
Entweder bezahlen die Contributionspflichtigen von
Solothurn die Bous, welche als Empfangscheine der
an die französische Armee gethanen Lieferungen aus-
gestellt worden sind; oder es ist die französische Re-
gierung, welche diese Bezahlung übernimmt, oder die
ganze helvetische Nation. Das Direktorium, welches
von der Verwaltungskammer und den Steuerpflichti-
gen angeführt worden ist, zwischen ihnen zu entschei-
den, weiß nicht, wie es dieß mit der ihm durch die
Constitution zugeschriebenen Gewalt thun könnte, ohne
sich die schwereste Verantwortlichkeit aufzuladen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.,
M o u s s o n.

Cartier denkt, niemand werde diese Last auf
das Volk legen wollen; er fodert über diesen wichti-
gen Gegenstand eine Commission. Huber denkt, es
sey keine Commission nöthig, denn die Bous müssen
bezahlt werden, und die Nation kann nicht bezahlen,
also kann die Sache dem Direktorium überlassen wer-

en, nachdem wir obige beide Grundsätze festgesetzt
haben. Zimmermann ist in Rücksicht der Grundsätze
wohl mit Huber einig, da aber die Sache wichtig ist,
und weiter ausgedehnt seyn möchte, als es im ersten
Anblicke zu seyn scheint, so fodert er Verweisung an
eine Commission. Trösch stimmt Hubern bei und
will den Oligarchen überlassen, sich mit der großmü-
thigen fränkischen Nation hierüber zu verstehen. Die
Commission wird angenommen und in dieselbe geord-
net: Cartier, Grivel, Herzog v. Es., Jomini
und Steinegger.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

49. Leben und Thaten des in der Revolu-
tionsgeschichte Helvetiens so berühmten
Kapuziners Pater Paul Stiger, aus
dem ehemaligen Kanton Schweiz, 8. 1798.
S. 16.

Scheint ziemlich authentische Nachrichten zu ent-
halten.

50. Ueber den Begriff Vaterland. Nebst
Beantwortung der Frage: Was ist Pa-
triotismus und in wiefern trennt sich
derselbe von blossen Einsichten? Eine
Vorlesung gehalten in der vaterländi-
schen gemeinnützigen Gesellschaft in
Zürich, den 7. Febr. 1799, von J. Con-
rad Ulrich. 8. S. 18.

Um Patriotismus oder Liebe zum Vaterland rich-
tig bestimmen zu können, muß man erst wissen, was
Vaterland ist. — Vaterland ist nicht der Fleck Erde
wo man geboren und aufgezogen ist; nicht jede Gesell-
schaft von Menschen, nicht jedes Volk hat ein Va-
terland; nur das Volk, dessen Verfassung auf einen
durchaus rechtlichen gesellschaftlichen Vertrag gegründet
ist, hat ein solches; die repräsentativen Demokratien
gewähren es; diese Verfassungen welche die ewig un-
veräußerlichen Rechte des Menschen und des Bürgers
sichern, machen den bisherigen Geburtsort zum wahren
Vaterland. — Patriotismus ist Liebe zu diesen heilig-
sten Rechten des Menschen; warme Anhänglichkeit an
eine Constitution, welche diese Rechte anerkennt, fest-
setzt, und deren Behauptung bis in den Tod zur Pflicht
macht; Eifer für die Unverletzlichkeit der Gesetze; war-
me Theilnahme an gemeinnützigen Anstalten, Unterneh-
mungen, Verordnungen, an allem was auf National-
ehre, auf öffentlichen Wohlstand und öffentliches Glück
Bezug hat; — jener Enthusiasmus endlich, der von
den edelsten Gesinnungen durchglüht, kein Opfer zu
schwer findet, wenn das Vaterland es von ihm fodert.
— Der Verfasser ist durch seine verdienstvollen Bemü-
hungen um den Taubstummenunterricht bereits rühm-
lichst bekannt.

31. Bericht über die erste öffentliche Sitzung des Erziehungsraths des Kantons Argau. 8. (Nrau) S. 31.

Die Bekanntmachung der Verhandlungen dieser am 16. Jenner gehaltenen ersten Sitzung des argauischen Erziehungsrathes, ist von demselben selbst beschlossen worden. Man findet hier die Eröffnungsrede des Regierungsrathhalters Fehr, und diejenige die der Professor Fisch, als Vorsitzer des Erziehungsrathes hielt. Die letztere enthält eine Vergleichung des öffentlichen Unterrichts wie er bis dahin beschaffen war, mit der grossen Verbesserung die er im Schoosse der neuen Verfassung erhalten soll. Beide Redner suchen den Hauptort ihres Cantons über die Besorgnisse zu beruhigen, er dürfte dieses Vortheiles beraubt werden. „Aber wie, sagt V. Fisch, wenn das Daseyn dieser Anstalt nur eine vorübergehende Erscheinung seyn sollte; wenn die Wohlthat einer eignen Kantonsorganisation, welche die Konstitutionsurkunde dem argauischen Volke geschenkt hat, uns wieder entzogen werden sollte; wenn wir bald unsre Volksmagistrate, unsre Tribunale und Vorgesetzte, in einer entfernten Hauptstadt suchen müssten? — Doch nein, theuerste Mitbürger, das kann, das wird nicht geschehen; der Maassstab, den eine grosse Nation in ihren unübersehbaren Besitzungen wählt, kann nicht bei einem kleinen Staate angewandt werden. Die einzige innere Garantie der Freiheit eines Volkes liegt in der Vielfältigkeit seiner nächsten Magistraten; eine geringe Anzahl derselben wird gewöhnlich das Werkzeug der schlaunen Despotie, oder eine leichte Beute der schamlosen Verschlingungskunst. — Lasset also euren Muth und eure patriotischen Vorsätze bei einem Versuche nicht sinken, den der schützende Genius der Freiheit unsers Vaterlands mit siegreichen Waffen bekämpft. Die Gesamtzahl der Gesetzgeber unsers Vaterlands wird das Heil desselben niemals den Grundfahnen einer Sparsamkeit aufopfern, die an weniger wesentlichen Gegenständen eine nothwendige Anwendung finden wird.“

Wir heben aus der Rede des V. Fisch noch ein paar Stellen aus.

„Wenn wir den sichtbaren Verfall der guten Sitten unter unserm Volke, die groben Ausbrüche seiner rohen Sittlichkeit, den dummen Starrsinn der Widersacher der neuen Ordnung, betrachten, so lastet uns nicht wie die abgesetzten Feinde unsrer Freiheit, die Ursache dieser niederschlagenden Erscheinung, in der Revolution, sondern in dem gegenwärtigen Zustand der Kultur unsers Volkes suchen. Wenn es in dem angewohnten Gang einer veralteten Verfassung langsam einherwanderte, so bedurfte es nur eines leichten Aufstosses, um die morschen Jügel zu zerreissen, die seine ungebandigte Leidenschaft tauschen. Diesen Aufstoss gab ihm die Revolution — und das Volk handelte wie es handeln konnte, in dem Charakter den ihm seine Erziehung mittheilte. Jene Lage der Gesetzlosig-

keit, auf die wir mit Schauer zurücksehen, zeigen uns das furchtbare Bild der äussersten Verwilderung, in welche ein so höchst vernachlässigtes, ungebildetes Volk verfallen kann. — Sollten wir etwas Besseres erwarten, wenn wir an den besammernswürdigen Zustand der Schulen, an die gänzliche Unwissenheit der Jugend in allen Kenntnissen der gesellschaftlichen und sittlichen Pflichten, an ihre Zuchtlosigkeit, und vor allem aus an ihre rohen Religionsbegriffe denken? und mit diesem verwahrlosten Zustand der verständigen Natur eines sonst gut gearteten Volkes, seine heisse Begierde nach sinnlichem Genuße, seine wilden lärmenden Freuden, seine unruhige Habsucht und seine verschmitzten Erwerbskünste, zusammensetzen. — Die Regierung sammelte Schätze in ihre Gewölbe, sie baute Palläste für ihre höhern Beamten, sie leitete Goldströme in die Hauschätze der herrschenden Familien, und fand keinen Kreuzer für die wichtigste Anstalt eines polizirten Staates, für die Verbesserung des Volkunterrichts.“

„Der künftige Schulunterricht wird einzig darauf berechnet werden, die Kräfte des menschlichen Geistes zu erwecken und zu beschäftigen und sie an eine freie, ungehinderte Wirksamkeit zu gewöhnen. Der Bürger soll da bis auf denjenigen Grad der Einsicht und der Fähigkeit fortgebildet werden, auf dem er seine Menschenrechte und Bürgerpflichten genau erkennen und mit Sicherheit auszuüben versteht. Und wenn dieser Unterricht wohlfeil, für Aelme unentgeltlich gemacht und in der ganzen Republik durchaus gleich eingerichtet wird, so wird er zugleich das Mittel der Veredlung aller Bürgerklassen, und der Vereinnigung aller bisher getrennten Völker Helvetiens zu einem Geiste und einem Sinne der aufrichtigsten Verbrüderung.“

„Soll uns, theuerste Mitbürger, eine Verfassung nicht heilig seyn, die unsern Kindern und Enkeln solche unschätzbare Vortheile verspricht? Sollen wir den wohlthätigen Sturm nicht segnen, der freilich manches Baumstamm zerbrach, das wir zu unserm Privatvortheil in unserm Gärten pflanzten, aber zugleich auch die alte Eiche des herkömmlichen Bürgerzwanges niederstürzte, deren allverbreitete Wurzeln den natürlichen Jünglingen des Bodens alle nährenden Säfte entzogen. Mag der karge Eigennutz klagen, daß ihm manche bezugliche Quelle des Gewinns, durch den Umsturz der alten Verfassung verschüttet wurde; der Menschenfreund berechnet den wahren Gewinn für das Menschengeschlecht nicht nach klingenden Procenten, sondern nach den Fortschritten seiner Bredlung; reine Humanität ist ihm die Saathlirthe der schönsten und beruhigendsten Hoffnung, die er zum Glük der künftigen Geschlechter, zur nährenden Frucht, reifen sieht. Alles Grosse und Edle muß mühsam errungen werden, das Unkraut der Staatenverderbnis kommt von selbst fort, aber wer wird die Mühe bereuen die dieser Kampf uns kostete oder noch kosten mag, wenn er die Gaben im Auge hat, welche die Zukunft uns im goldnen Horn des Ueberflusses entgegen hält.“